

## Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung

Gremium	Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz
Sitzungsdatum:	Dienstag, den 02.11.2010
Sitzung Nummer:	12 ( OULA/12/2010)
Sitzungsdauer:	17:00 - 19:25 Uhr
Sitzungsort:	Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, Neubau, Sitzungsraum "Osterburg"

---

Eduard Stapel  
Vorsitzende/r

---

Hans-Christian Zirkenbach  
Protokollführer/in

---

### **Anwesend:**

#### Vorsitz

Herr Eduard Stapel

#### Mitglieder

Herr Dieter Bolle  
Herr Detlef Braune  
Herr Uwe Classe  
Herr Rüdiger Kloth

#### Stellvertreter

Herr Wolfgang Kühnel  
Frau Christine Paschke

Vertretung für Herrn Detlef Radke  
Vertretung für Herrn Klaus-Peter Noeske

#### sachkundige Einwohner

Herr Friedrich Jahns  
Herr Torsten Mehlkopf  
Herr Marcus Schober  
Herr Manfred Schulz

#### Protokollführer

Herr Hans-Christian Zirkenbach

#### von der Verwaltung

Herr Christoph Dittmann  
Herr Martin Falkhofen  
Herr Dr. Joachim Franke  
Frau Elisabeth Glöß  
Frau Annemarie Theil  
Herr Carsten Wulfänger

#### Gäste

Herr Walter Lienert  
Herr Andreas Magerl

### **Abwesend:**

#### Mitglieder

Herr Klaus-Peter Noeske  
Herr Detlef Radke

#### beratende Mitglieder

Herr Arnold Bausemer

sachkundige Einwohner

Herr Jürgen Bastek  
Herr Dr. Peter Neuhäuser

**Tagesordnung:**

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
  - 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Ausschussmitglieder und der Tagesordnung
  - 3 Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 11. Sitzung vom 05.10.2010
  - 4 Vorstellung der unteren Forstbehörde
  - 4.1 Forstordnung, Wald(um)bau, Waldbrandschutz
  - 4.2 Forst- und Baumschutz, Schadbefall, insbesondere Problematik Eichenprozessionsspinner
  - 5 Entwicklung von Wildunfällen im Landkreis
  - 6 Anfragen und Hinweise
- 

**Protokoll**

**zu TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende, Herr Eduard Stapel, begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung des Ausschusses.

**zu TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Ausschussmitglieder und der Tagesordnung**

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit, die fehlenden Ausschussmitglieder und die Tagesordnung fest.

**zu TOP 3 Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 11. Sitzung vom 05.10.2010**

Bei der Feststellung der Niederschrift der 11. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz vom 05.10.2010 schlägt Herr Classe zu TOP 4 Punkt b) als Termin statt des 07.06. 2011 den 25.06.2011 vor. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landrat soll an diesem Tag die Fachdienstausbildung erfolgen.

**zu TOP 4 Vorstellung der unteren Forstbehörde**

Herr Dr. Franke informiert die Ausschussmitglieder, dass die untere Forstbehörde im Rahmen der 2. Funktionalreform seit dem 01.01.2010 beim Landkreis Stendal angesiedelt ist. Er stellt den übernommenen Aufgabenumfang kurz vor. Für die Erfüllung der Aufgaben sind Herr Christoph Dittmann und Herr Michael Germer als Sachbearbeiter im Umweltamt tätig.

zu TOP Forstordnung, Wald(um)bau, Waldbrandschutz

4.1

Herr Dittmann benennt und erläutert die **forstrechtlichen Aufgaben der unteren Forstbehörde**.

Neben anderen sind wesentliche Rechtsgrundlagen bei der Aufgabenerfüllung das Bundeswaldgesetz (BWaldG), Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA), Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) und Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) und die Waldbrandschutzverordnung zu § 14 WaldG LSA. Die wichtigsten Aufgaben sind in der folgenden Tabelle übersichtlich dargestellt:

Bereich	Aufgabe	Rechtsgrundlage
Waldverzeichnis	Erstellung und Aktualisierung des Waldverzeichnisses	§ 2 (4) WaldG LSA, WaldVzVO
Vertretung forstlicher Interessen	a) in Verfahren mit Konzentrationswirkung b) bei baurechtlichen Verfahren als TöB „Forstwirtschaft“ c) bei sonstigen Verfahren	§ 6(4) WaldG LSA i.V.m. § 8 BWaldG, sonstiges Fachrecht, z. B. BImSchG, NatSchG LSA; BauGB etc.
Kahlhiebe	Genehmigung für Kahlhiebe über 2 ha	§ 7 WaldG LSA
Erstaufforstungen	Genehmigung der Aufforstung bisher nicht mit Wald bestockter Flächen	§ 9 WaldG LSA
	Anordnung der Beseitigung ungenehmigter Erstaufforstungen	§ 9 (3) WaldG LSA, SOG
Waldumwandlung	Genehmigung der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	§ 8 WaldG LSA, UVPG LSA
	Anordnung von Ersatzmaßnahmen bzw. der Wiederaufforstung bei ungenehmigter Umwandlung	§ 8 (5) WaldG LSA, SOG
Wiederaufforstung	Verlängerung der Frist zur Wiederaufforstung	§ 10 (3) WaldG LSA
	Freistellung von der Wiederaufforstung	§ 10 (4) WaldG LSA
	Anordnung der Wiederaufforstung	§ 10 (5) WaldG LSA, SOG
Waldwegebau	Genehmigung der Versiegelung von Waldboden	§ 11 WaldG LSA
Bauliche Anlagen im Wald	Genehmigung der Errichtung von Sportanlagen, Waldparkplätzen, Erholungseinrichtungen	§ 11 WaldG LSA
Nebennutzungen	Genehmigung zur Streu- und Grasnutzung	§ 12 WaldG LSA
Wildschaden	Erstellung von Wildschadengutachten	§ 13 (6) WaldG LSA
Beratung	Beratung privater Waldbesitzer sowie forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	§ 24 WaldG LSA, PwaldVO
Waldschutz	Anordnung oder vertragliche Vereinbarung von Schutzmaßnahmen mit Waldbesitzer	§ 13 (3) WaldG LSA; SOG
	Durchführung großflächiger Schutzmaßnahmen	§ 13 (4) WaldG LSA, WaldbrSchVO
Waldbrandschutz	Anordnung von Waldbrandschutzmaßnahmen	§ 5 WaldbrSchVO
	Anlage von Wundstreifen	§ 6 WaldbrSchVO
	Festsetzung von Waldbrandwarnstufen	§ 3 WaldbrSchVO
	Erteilung von Befreiungen zur Anlage von Pflugstreifen	§ 7 WaldbrSchVO
Forstaufsicht	Ausübung der Forstaufsicht über alle Waldeigentumsarten	§ 28 WaldG LSA
Ordnungswidrigkeiten	Ahndung von OwiG	§§ 29, 30 WaldG LSA
Befahren	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Verbot des Befahrens von Waldwegen	§ 4 (3) FFOG
	Regelungen zu Schranken	§ 4 (4) FFOG
Betreten	Anordnung eines Durchgangs	§ 3 (3) FFOG
Reiten	Herstellung des Einvernehmens bei der Ausweisung von Reitwegen im Wald	§ 5 (3) FFOG
Veranstaltungen	Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen im Wald außerhalb von Wegen	§ 7 (1) FFOG

Bereich	Aufgabe	Rechtsgrundlage
Gewerbsmäßige Nutzung	Genehmigung der gewerbsmäßigen Nutzung von Wald ohne Einwilligung des Nutzungsberechtigten	§ 7 (1) FFOG
Beseitigung von Wegen	Genehmigung der Beseitigung von Waldwegen	§ 9 (2) FFOG
Sperrung von Flächen	(Behördliche) Sperrung von Waldflächen	§ 12 FFOG
Forstschutz	Abwehr von Gefahren für den Wald; Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	§ 13 WaldG LSA, SOG
Ordnungswidrigkeiten	Ahndung von OwiG	§§ 14, 15 FFOG; OWiG

Im Jahre 2010 gab es im Landkreis Stendal 7 **Waldbrände**, davon 5 im Juli und jeweils einen im April und August. Betroffen war eine Fläche von 1,09 ha.

Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Waldbränden richten sich nach dem Brandschutzgesetz. Schutzmaßnahmen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und die ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern durchgeführt werden können, kann die Forstbehörde selbst durchführen.

Vorbeugende Maßnahmen nach der Waldbrandschutzverordnung sind die Festlegung von Waldbrandwarnstufen, das Anlegen von Wundstreifen und die Überwachung der Wälder bei Brandgefahr.

Waldbrandwarnstufen werden nach Bereitstellung der meteorologischen Daten durch DWD im Berechnungsverfahren „M-68“ durch die untere Forstbehörde ermittelt und ausgerufen. Im Internet ist die aktuelle Waldbrandstufe auf der Seite des Landkreises Stendal und im Internetportal des Landes veröffentlicht.

Herr Dittmann betont die gute Zusammenarbeit mit der Feuerwehr. In der anschließenden Diskussion bestätigt und begrüßt dies. Er regt die Gründung einer AG Waldbrandschutz an. Ein Fünftel der Landkreisfläche ist mit Wald bestanden, daher sollten zum Schutz vor Waldbränden der Einsatz von Brandsicherheitswachen gewährleistet und zur Bekämpfung von Waldbränden Vereinbarungen mit Landwirten abgeschlossen werden.

Herr Dittmann erklärt, dass die untere Forstbehörde nach einem Waldbrand die Nachsorge mittels behördlicher Anweisung mit dem Waldbesitzer und dem Bereitschaftsdienst des jeweils zuständigen Betreuungsforstamtes des Landesentrums Wald (LZW) organisiert.

Weitere Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet Herr Dittmann wie folgt:

1. Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Forstbereich ist der Landkreis.
2. Brandschutzstreifen werden in Absprache mit den Forstämtern eingerichtet.
3. Neue Waldbrandkarten werden zurzeit unter Federführung von Herrn Germer erstellt.
4. Die Brunnenpflege und -nutzung erfolgt in Abstimmung mit dem LZW und dem Forstamt Arendsee.

Die **Forstaufsicht** umfasst die Einhaltung der Vorschriften des WaldG LSA einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Einhaltung der Vorschriften anderer, auf die Erhaltung und Pflege des Waldes und die Abwehr von Waldschäden gerichteter Vorschriften.

Zur **Organisation und Überwachung der Ernte** von Forstvermehrungsgut führte Herr Dittmann folgendes aus:

#### Gesetzliche Grundlagen der Ernte

- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)  
§ 4 (Zulassung), § 7 (Erzeugung), § 8 (Stammzertifikat)
- Forstverm.- Durchführungsverordnung (FoVDV)  
§ 1 (Stammzertifikate), § 3 (Mischung)
- Forstverm.- Zulassungsverordnung (FoVZV)  
§ 1 (Anforderungen an die Zulassung), § 2 (Register)
- Forstverm.- Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)  
§ 1 (Forstliche Herkunftsgebiete)
- Forstvermehrungsgut – Durchführungsverordnung (FoVG DVO)  
§ 1 (Sammelstellen), § 2 (Aufsicht), § 3 (Zierzapfenernte)

#### 1. Vorbereitung der Ernte

- Zugelassener Erntebestand/ Samenplantage der Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ oder „Geprüft“.
- Erforderliche Mindestbaumzahl an Bäumen muss fruktifiziert haben (s. FoVZV).
- Waldbesitzer oder sein Beauftragter benennt einen Sammelstellenleiter, der auch das Sammelbuch führt.
- Waldbesitzer oder sein Beauftragter richtet im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde eine Sammelstelle ein.

## 2. Durchführung der Erntemaßnahmen

- Alle Erntemaßnahmen sind der UFB durch den Waldbesitzer oder Ernteunternehmer spätestens 2 Werktage vor Erntebeginn anzuzeigen.
- Die UFB leitet die Anzeige unmittelbar an die Kontrollstelle in Halle weiter.
- Der Waldbesitzer hält die Namen und Anschrift der Ernteperson und Erntefirma fest.
- Die Erntefirma wird vom Waldbesitzer in den Erntebestand eingewiesen.

## 3. Ernteüberwachung

- Ernte nur unter Aufsicht des Waldbesitzers oder seines Beauftragten.
- Mindestbaumzahl der beernteten Bäume beachten (baumartenspezifisch i. d. R. 20, bei seltenen BA 10, siehe Anlage FoVZV).
- Kontrolle beim Beginn und während der Ernte:
  - Fahrzeugkontrolle auf mitgebrachtes Saatgut.
  - Beerntungszeit eines Probebaumes beobachten und ggf. das Saatgut verwiegen.
  - Kalkulation des ungefähren Ernteaufkommens und der Erntedauer.
  - Kontrolle des täglich zuführenden Sammelbuches.
  - Vor dem Verbringen zum ersten Empfänger ist ein Stammzertifikat von der UFB auszustellen.
  - Sonderfälle nur in Abstimmung mit der Kontrollstelle in Halle (z. B. Unterschreitung der Mindestbaumzahl u.a.).

Am Beispiel der Vereitelung eines Betrugsversuches gewährte Herr Dittmann einen Einblick in die Kontrolltätigkeit der Forstbehörde.

## zu TOP Forst- und Baumschutz, Schadbefall, insbesondere Problematik Eichenprozessionsspinner 4.2

Die Falter der Eichenprozessionsspinner sind relativ klein und unauffällig, erreichen eine Flügelspannweite von 25 bis 32 mm (Männchen) bzw. 30 bis 36 mm (Weibchen).

Problematisch sind ihre Raupen durch Kahlfraß und entsprechende Schädigung an den Eichen und insbesondere durch Vergiftungserscheinungen beim Menschen. Die sehr feinen Brennhaare der Raupe, welche ein Eiweißgift namens Thaumetopoein enthalten, können beim Menschen eine Raupendermatitis auslösen. Für den Menschen gefährlich sind die Haare des 3. Larvenstadiums (Mai, Juni). Die Raupenhaare haben eine sehr lange Persistenz, d. h. ihre Giftwirkung hält über Jahre im Ablagerungsbereich, Gräser, Heu, Böden etc. an.

Raupendermatitis kann sich in drei verschiedenen klinischen Erscheinungsbildern zeigen:

- Kontakt- Urtikaria (Quaddeln)
- toxische irritative (Reizauslösende) Dermatitis (Hautentzündung)
- anhaltende Papeln (Knötchen), die an Insektenstichreaktionen erinnern

Reizungen an Mund- und Nasenschleimhaut durch Einatmen der Haare können zu Bronchitis, schmerzhaftem Husten und Asthma führen.

Der Eichenprozessionsspinner besiedelt Eichenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Kiefernwälder. Er bevorzugt trockene und lichte Orte, aber auch Eichen-Ulmen-Auen sowie Einzelbäume (Straßenränder, Parks und auch im urbanen Bereich). Befall erfolgt in starken Befallsjahren insbesondere auch an der Hainbuche.

Eigelege umfassen 100 bis 200 Stück (Eier ca. 1mm groß, Ablage im Kronenbereich). Der Embryo entwickelt sich noch im Herbst zur fertigen Jungraupe, überwintert im Ei und schlüpft Anfang Mai.

Die Raupen durchlaufen 5-6 Entwicklungsstadien bis zur Verpuppung. Sie leben gesellig. Sie gehen in Gruppen von 20 bis 30 Individuen auf Nahrungssuche. Ältere Raupen ziehen sich am Tage zur Häutung in die Gespinste

zurück. Die Raupen ernähren sich von den Blättern ihrer Wirtsbäume (Mittelrippe u. stärkere Seitenrippen bleiben stehen). Auf Holzernte- oder Pflegemaßnahmen sollte verzichtet werden, solange Raupennester erkennbar sind.

Seine Vorliebe für die Eichen und die meterlangen Prozessionen seiner Raupen haben dem Eichenprozessionsspinner seinen Namen gegeben. Sie verursachen Lichtungs- oder Kahlfraß.

Bei mehrjährigem starkem Auftreten kann der Baum direkt oder durch Folgeerscheinungen geschädigt werden. Natürliche Feinde des EPS sind: Wanzen, räuberische Käfer (Puppenräuber), Raupenfliegen und Schlupfwespen und als einziger Vogel der Kuckuck.

Aus forstwirtschaftlichen Gründen sind Maßnahmen zur Regulierung der Population des Eichenprozessionsspinners nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur bis zum zweiten Raupenstadium vor Ausbildung der Brennhaare sinnvoll.

In Siedlungen, ihrer Nähe sowie an Wegen und Straßen wird aus gesundheitlich-hygienischen Gründen bekämpft.

Als Bekämpfungsmaßnahmen kommen die biologische Bekämpfung mit dem als Fraßgift wirkenden Dipel ES Wirkstoff *Bacillus thuringiensis*, am effizientesten mittels Hubschrauber, Abflammen der Nester, Abkapselung mittels chemischer Bindemittel oder Absaugen in Betracht. Am wirksamsten, aber von der Aktiv-, also Fressphase der Raupen abhängig, ist die Ausbringung des *Bacillus thuringiensis*.

## zu TOP 5 Entwicklung von Wildunfällen im Landkreis

Einleitend trägt Herr Falkhofen mit der Ausgangsbasis des Vortrages des Umweltamtes zum Thema Biodiversität – Vielfalt des Lebens auf unserer Erde (Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz am 04.05.2010) und des Vortrages des Ordnungsamtes und des Kreisjägersmeisters zu Schwerpunktthemen der Jagd am 31.08.2010 vor:

### Wildunfallentwicklung aus Sicht der Jägerschaft

1037 Stück Unfallwild wurden von den Revierinhabern im Jagdjahr 2008/09 angegeben. Im Jagdjahr 2009/10 waren es 824 Stück.

Die meisten Wildunfälle ereignen sich in der Zeit von 4 bis 8 Uhr und von 19 bis 22 Uhr. Das Wild zieht in dieser Zeit zu den Äsungsflächen bzw. in den Tageseinstand zurück.

Während der Brunft und Blattzeit ist das männliche Wild auch tagsüber aktiv.

Insbesondere in den Morgenstunden sind die Straßen durch ein hohes Verkehrsaufkommen belastet und alle haben es sehr eilig. In den Abendstunden ist das Verkehrsaufkommen zwar nicht mehr ganz so hoch, aber es wollen alle auch sehr eilig nach Haus und beachten dabei die Gefahr eines Wild-Unfalles nicht.

Dazu kommt, dass der Verkehr auf den Straßen enorm zugenommen hat und das Wild kaum noch die Möglichkeit hat, die Straßen zu überqueren. Unabhängig von der Tageszeit ist auch oftmals überhöhte Geschwindigkeit Mitursache von Wildunfällen. Kraftfahrer ignorieren Warnschilder und beachten auch in Waldgebieten nicht, das plötzlich Wild auftauchen kann.

Größtenteils sind auch die Straßenränder, insbesondere in den Sommermonaten dicht bewachsen, so dass eine eingeschränkte Sicht besteht. Teilweise gibt es sehr dichte Ausgleichspflanzungen an der Fahrbahn. (z.B. B 188 bei Tangermünde) oder es werden masttragende Bäume (Eichen, Kastanien) angepflanzt.

Die Jäger tragen durch stärkere Bejagung in den Bereichen der Straßen, Anbringen von Wildvergrämungsmitteln (verlieren nach gewisser Zeit an Wirkung, sehr teuer) und Anbringen von Reflektoren an Verkehrsleiteinrichtungen. (Leitpfosten an den Straßenrändern) zur Verhütung von Wildunfällen bei. Jedes Stück Wild, das durch einen Verkehrsunfall zu Tode kommt, bedeutet für den Revierinhaber einen finanziellen Verlust, denn er darf das Stück nicht mehr verwerten.

Die finanziellen Verluste der Revierinhaber beliefen sich im Jagdjahr 2009/10 auf 35.440,70 €

Art	Stückzahl	Gewicht/Stck (Ø)	Gewicht gesamt	Preis pro kg	Verlust
Rotwild	5	50 kg	250 kg	2,00 €	5.000,00 €
Damwild	27	35 kg	945 kg	1,80 €	1.701,00 €
Rehwild	717	13 kg	9.321 kg	3,20 €	29.827,20 €
Schwarzwild	75	35 kg	2.625 kg	1,30 €	3.412,50 €

Summe	35.440,70 €
-------	-------------

**Wenn es zum Wildunfall kommt** wird der Jagdausübungsberechtigte durch die Polizei oder Feuerwehr- und Rettungsleitstelle informiert. Er hat das Aneignungsrecht, aber keine grundsätzliche Aneignungspflicht. Die grundsätzliche Beseitigungspflicht des Tierkörpers obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder dem Grundstückseigentümer.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen**

Ausgehend von einem geplanten gemeinsamen Verkehrssicherungskonzept auf Landesebene zur Reduzierung des Wildunfallgeschehens unter der Bezeichnung: „Gemeinsamer Aktionsplan zur Bekämpfung von Wildunfällen“ mit den Kooperationspartnern Ministerium des Innern, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr und Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA) ergaben sich für die untere Jagdbehörde folgende Aufgaben, bezogen auf Reviere mit Wildunfallsschwerpunkten :

- Sensibilisierung der betroffenen Revierinhaber und Aufforderung, den Wildbestand wirksam zu reduzieren
- Festsetzung der Abschussquote für Rehwild von 2,5 Stück/100ha
- Unfallwild und sonstiges Fallwild wird nicht mehr auf den Abschussplan angerechnet
- Möglichkeit der Überziehung der Abschussquote bei Jungwild und weiblichem Wild um 20%, ohne vorherige Beantragung und Bestätigung bei vorzeitiger Erfüllung des Rehwildabschussplanes.

Zwecks Anhörung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages am 31.03.2010 hat das Straßenverkehrsamt mit der unteren Jagdbehörde die Anfrage zum Thema „Wildbestände und Wildunfälle Sachsen-Anhalt“ für die Region des Landkreises beantwortet. Aus der Sicht der Nachhaltigkeit wurden hier Wildschutzzäune und Waldbrücken als Mittel der Wahl gesehen.

Herr Falkhofen bedankt sich für die Aufmerksamkeit und bittet Herrn Lienert und Herrn Magerl vom Polizeirevier Stendal um Fortführung des Themas mit ihrer Präsentation zum Verkehrsunfallgeschehen im Landkreis Stendal unter besonderer Berücksichtigung der Wildunfall-Problematik.

Herr Magerl umreißt den Aufgabenbereich in der Polizeidirektion Stendal und stellt dar, dass im Landkreis Stendal jährlich ca. 4.400 Verkehrsunfälle gemeldet werden. Trotz Bevölkerungsrückgang ist diese Zahl seit Jahren relativ stabil. Stetig steigend ist der Anteil der Wildunfälle. Etwa an jedem dritten Unfall ist Wild beteiligt. Ursache für den Anstieg der Wildunfälle sind steigender Durchgangsverkehr, größere Industrieansiedlungen und Steigerung der Mobilität einschließlich Zweitwagen. Es gibt praktisch keine Tageszeit mehr ohne Straßenverkehr. Wildunfälle geschehen überwiegend in der Zeit von 4 bis 8 Uhr und von 19 bis 22 Uhr.

Herr Lienert informiert die Ausschussmitglieder mittels anschaulichem Powerpoint-Vortrag zum Thema „Verkehrsunfallgeschehen im Landkreis Stendal - Wildunfall-Problematik“. Die reduzierte Version der Präsentation, in der aus Kapazitätsgründen ein Teil der Bilder und Animationen gelöscht wurde, ist mit dem Dateinamen „Wildunfallgeschehen“ unter der Rubrik Dokumente im Programm Session hinterlegt und kann bei Bedarf als Ausdruck beim Protokollführer abgefordert werden.

In der anschließenden Diskussion wird festgestellt, dass die Finanzierung effektiver Präventivmaßnahmen nicht gesichert ist. Bisher einziges nachweislich wirksames Beispiel ist die Initiative der Jägerschaft Havelberg mit blauen Wildreflektoren und zwei Warntafeln („Könnten Sie jetzt noch bremsen?“). Das Verkehrszeichen Nr. 142 (Wildwechsel) wird oft nicht beachtet, die Geschwindigkeit nicht reduziert.

#### **zu TOP 6 Anfragen und Hinweise**

Herr Kloth weist darauf hin, dass das Ortseingangsschild Vielbaum in Richtung Seehausen versetzt werden muss, da es direkt vor der Bushaltestelle steht und eine Gefährdung der Schüler besteht.

Frau Theil weist bedauernd darauf hin, dass die vertraglich strukturierte Zusammenarbeit in der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Zusammenarbeit im Elbetal (KAG)“ zum Jahresende beendet werden soll. In einer Beratung der Landräte der KAG mit den Geschäftsführern der einbezogenen drei Landgesellschaften im September konnte keine Einigung zur anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung der Kosten der Koordinierungsstelle erreicht werden. Daraufhin kündigten die Landgesellschaften den Rahmenvertrag mit der KAG und verständigt-

ten sich die Landräte eine Auflösung der KAG zum Jahresende 2010 zu betreiben. Die Zusammenarbeit in den verpflichtend laufenden Projekten wie LABEL soll fortgesetzt und zum Abschluss gebracht werden. Es besteht ein Interesse an weiterer Zusammenarbeit in den Themenkomplexen Biosphärenreservat, Hochwasserschutz und Tourismus, allerdings dann vertrags- und strukturfrei. Darüber soll im I Quartal des kommenden Jahres nachgedacht und befunden werden.